

**Verein zur Förderung
der Interkulturellen Arbeit
in Rheinland-Pfalz e.V.**

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "**Verein zur Förderung der Interkulturellen Arbeit in Rheinland-Pfalz e.V.**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich für die Gleichberechtigung der in Rheinland-Pfalz lebenden Ausländer/'innen und ein solidarisches Zusammenleben von Deutschen und Ausländer/-innen ein.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die ideelle und materielle Förderung der interkulturellen Arbeit des Initiativausschusses für Migrationspolitik in Rheinland-Pfalz (Seminare, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, interne Willensbildung, Beratungstätigkeit).
 - die finanzielle Absicherung einer Geschäftsstelle des Initiativausschusses;
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft geht verloren
 - durch Tod
 - durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - durch Austritt. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden.
3. Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§4

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch ein Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung des Entwurfs einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die

Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt haben.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Bericht des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Tätigkeit des Vereins und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und eine schriftliche Ankündigung in der Einladung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder erschienen sind.

Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die untereinander gleichberechtigt sind.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch bestehen, bis die Mitgliederversammlung in der Lage ist, einen neuen Vorstand zu wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§7

Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse und Geldspenden
 - Zuwendungen anderer Art
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§8

Rechnungsprüfung

1. Für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes entsprechend.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gossner Haus Mainz / Arbeitswelt und Gerechtigkeit e.V. mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu verwenden.

§11

Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 21. April 1993

In der Fassung vom 26. November 1996

In der erneut geänderten Fassung vom 20. Oktober 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Folmer'.